

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013), deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) und deren 3. Satzung vom 15.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2020 vom 01.08.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.
- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) für 0 bis 1 Person
zuzüglich | 139,10 Euro/Jahr |
| b) für jede weitere Person | 14,45 Euro/Jahr |
- (3) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) für 0 bis 1 Person
zuzüglich | 136,50 Euro/Jahr |
| b) für jede weitere Person | 14,18 Euro/Jahr |
- (4) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) für 0 bis 1 Person
zuzüglich | 147,66 Euro/Jahr |
| b) für jede weitere Person | 15,30 Euro/Jahr. |
- (5) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß den Absätzen 1 bis 4 erhoben.
- (6) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n / Q_3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4")/ Q₃ 4 :	176,55 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1")/ Q₃ 10:	423,72 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2")/ Q₃ 16:	706,20 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 40:	1.059,30 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 100:	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 160:	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 400:	10.593,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 63:	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 100:	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 250:	10.593,00 Euro/Jahr

- (3) Die Grundgebühr für Grundstücke, deren Ableszeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einen Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4")/ Q₃ 4 :	173,25 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1")/ Q₃ 10:	415,80 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2")/ Q₃ 16:	693,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 40:	1.039,50 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 100:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 160:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 400:	10.395,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 63:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 100:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 250:	10.395,00 Euro/Jahr

(4) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

bis Q3 4 m³/h:	187,46 Euro/Jahr
bis Q3 10 m³/h:	449,91 Euro/Jahr
bis Q3 16 m³/h:	749,86 Euro/Jahr

b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q3 25 m³/h (DN 50):	1.124,78 Euro/Jahr
bis Q3 40 m³/h (DN 50):	1.124,78 Euro/Jahr
bis Q3 63 m³/h (DN 80):	2.999,42 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 80):	2.999,42 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 100):	4.499,14 Euro/Jahr
bis Q3 160 m³/h (DN 100):	4.499,14 Euro/Jahr
bis Q3 250 m³/h (DN 150)	11.247,84 Euro/Jahr.

- (5) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 bis 4 erhoben.
- (6) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.
- (7) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ableszeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,92 Euro/Tag.
- (8) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2021 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.“

3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,46 Euro/ m³.
- (4) Die Verbrauchsgebühr für Grundstücke, deren Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,41 Euro/ m³.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,59 Euro/ m³.
- (6) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 endet, beträgt für diesen Zeitraum inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,46 Euro/ m³.
- (7) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler, deren Ablesezeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 endet, beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers 2,41 Euro/ m³.
- (8) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2021 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,59 Euro/ m³.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)